



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Dokumente und Genehmigungen

Alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen müssen vollständig und gültig vorliegen. Die Prüfung, welche Genehmigungen und Unterlagen erforderlich sind, obliegt dem Auftragnehmer.

## 2. Versicherungen

Der Auftragnehmer muss über eine gültige Verkehrshaftungs- oder CMR-Versicherung verfügen, die die gesetzlichen Höchsthaftungssummen abdeckt.

## 3. AEO-Status / Sicherheitsbestätigung

Wenn keine AEO-Zertifizierung vorliegt, ist eine gültige Sicherheitsbestätigung gemäß dem von der Europäischen Union bereitgestellten Formular einzureichen.

## 4. Fahrzeuganforderungen

Der Frachtführer stellt ein technisch einwandfreies, verkehrssicheres, sauberes und geruchsneutrales Fahrzeug bereit. Bei temperaturgeführten Transporten muss der Laderaum vorgekühlt und palettenbreit sein; Thermoplanen sind ausgeschlossen. Das Fahrpersonal trägt die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Warnweste, Schutzhelm, Schutzbrille und Arbeitshandschuhe).

## 5. Fahrerkommunikation

Die erreichbare Telefonnummer des Fahrers und der Standort des Fahrzeugs müssen spätestens einen Tag vor Ladebeginn übermittelt werden.

## 6. Stückzahlmäßige Übernahme

Die Ware ist grundsätzlich stückzahlgenau zu übernehmen. Ist dies nicht möglich, muss sofort die Weser-Trans Bremen GmbH informiert werden. Ein bloßer Hinweis auf dem Frachtbrief befreit nicht von der Haftung. Schäden oder mangelhafte Verpackung sind zu dokumentieren und vom Verloader quittieren zu lassen.

Bei Differenzen zwischen tatsächlicher und geplanter Lademenge ist vor Abfahrt Weisung bei Weser-Trans Bremen GmbH einzuholen.

## 7. Temperaturkontrolle

Der Fahrer prüft vor, während und nach der Beladung die Übernahmetemperatur stichprobenweise. Bei Abweichungen muss die Beladung gestoppt, der Laderaum geschlossen und unverzüglich Rücksprache mit Weser-Trans Bremen GmbH gehalten werden. Alle Messwerte sind schriftlich vom Verloader zu bestätigen.

## 8. Verladung und Ladungssicherung

Während der Verladung ist auf ausreichende Luftzirkulation zu achten, Luftkanäle und Verdampfer dürfen nicht verstellt werden. Die Ware ist transportsicher zu verstauen und gegen Verrutschen zu sichern. Bei Unregelmäßigkeiten ist die Beladung zu unterbrechen und Rücksprache mit Weser-Trans Bremen GmbH zu halten.

## 9. Abweichende Weisungen

Erhält der Fahrer Weisungen, die den Vorgaben der Weser-Trans Bremen GmbH widersprechen, ist vor Ausführung Rücksprache zu halten.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **10. Gefahrgut**

Bei Gefahrguttransporten sind die aktuellen ADR-Vorschriften vollständig einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen mitzuführen.

### **11. Überladung**

Der Fahrer stellt sicher, dass keine Überladung vorliegt. Bei Überschreitung der maximalen Nutzlast darf die Fahrt nicht angetreten werden.

### **12. Verplombung**

Bei Zoll- oder Veterinärabfertigungen sind Plomben ordnungsgemäß anzubringen, die Anzahl vorhandener und neuer Plomben ist im Frachtbrief zu dokumentieren und zu bestätigen.

### **13. Temperaturschreiber**

Der Temperaturschreiber ist vor Fahrtbeginn einzuschalten. Im Schadensfall sind alle Temperaturdaten vollständig der Weser-Trans Bremen GmbH vorzulegen.

### **14. Fahrtbeginn und Routing**

Die Fahrt ist nach Beladung unverzüglich und auf dem vereinbarten beziehungsweise kürzesten Weg anzutreten, sofern keine alternative Route vereinbart wurde. Verzögerungen oder Abweichungen vom zugesagten Termin sind unverzüglich zu melden.

### **15. Bewachungspflichten**

Beladene Fahrzeuge dürfen nur auf bewachten oder ausdrücklich freigegebenen Parkflächen abgestellt werden.

### **16. Um- und Beiladeverbot**

Jegliches Um- und Beiladen ist untersagt und nur mit schriftlicher Zustimmung der Weser-Trans Bremen GmbH zulässig.

### **17. Weiterleitungsfrachten**

Weiterleitungsfrachten dürfen nur nach vorheriger Abstimmung der Weser-Trans Bremen GmbH durchgeführt werden.

### **18. Weitergabe des Transportauftrags**

Eine Weitergabe des Transportauftrags an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Weser-Trans Bremen GmbH zulässig.

### **19. Besondere Verladerichtlinien**

Für bestimmte Auftraggeber gelten verbindliche besondere Regelungen zu Terminen, Scannervorgängen, Plombenpflicht und weiteren Abläufen. Vertragsstrafen oder Gebühren werden an den Auftragnehmer weitergegeben.

### **20. Haftung**

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen nach HGB und CMR. Ergänzenden oder abweichenden AGB des Auftragnehmers widersprechen wir ausdrücklich. Diese finden, auch in Teilen, keinerlei Anwendung.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **21. Haftungsübergang**

Mit Übernahme der Ladung geht die volle Verantwortung für die Temperatur, den Zustand und die Menge der übernommenen Ware auf den Auftragnehmer über.

### **22. Standzeiten**

Standzeiten werden nur vergütet, wenn sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, rechtzeitig (unverzüglich) gemeldet wurden und diese explizit durch die Be-, Entladestelle, Zollagenten oder ähnlichen Stellen bestätigt sind. Es werden maximal 250 €/Tag für Kühlzüge und 175 €/ Tag für Planenzüge vergütet. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind standgeldfrei.

### **23. Mautgebühren**

Alle Mautkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

### **24. England-Verkehr**

Für Transporte ins Vereinigte Königreich sind die hierfür geltenden Vorgaben, Checklisten und Dokumentationspflichten einzuhalten.

### **25. Mindestlohn und Entsendung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben und stellt Weser-Trans Bremen GmbH bei Verstößen frei.

### **26. Fahrpersonal aus Drittstaaten (Nicht-EU Ländern)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich Fahrpersonal aus Nicht-EU Ländern mit erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen einzusetzen. Diese müssen als amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b II S. 2 GÜKG vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich der Weser-Trans Bremen GmbH die mitgeführten Dokumente auf Anfrage jederzeit auszuhändigen. Liegen die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen nicht vor, gilt das Fahrzeug als nicht gestellt. Für etwaig auftretende Verzugsschäden oder Bußgelder aufgrund von Verstößen ist der Auftragnehmer gegenüber der Weser-Trans Bremen GmbH schadensersatzpflichtig.

### **27. Kundenschutz**

Während der Zusammenarbeit und zwölf Monate danach dürfen keine direkten oder indirekten Geschäfte mit Kunden, Empfängern oder Handelsagenten der Weser-Trans Bremen GmbH durchgeführt werden.

### **28. Schadenspauschale bei Kundenverlust**

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Kundenschutzregelung kann eine entsprechende Schadenspauschale erhoben werden.

### **29. Aufrechnung**

Weser-Trans Bremen GmbH ist berechtigt, berechnigte Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.